

ZH_OBERGERICHT SB120150 vom 17. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120150

FR: ZH_OBERGERICHT SB120150 du 17 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120150 del 17 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Dezember 2011 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB sowie der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB schuldig. Vom Vorwurf der Drohung gemäss Anklageziffer HD 1 sowie der Tötlichkeit gemäss Anklageziffer HD 7 wurde der Beschuldigte freigesprochen. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten unter Anrechnung von 423 Tagen Untersuchungshaft sowie einer Busse von Fr. 500.-- und ordnete den Vollzug der Strafe an. Zudem wurde ihm eine Geldstrafe von Fr. 2'640.-- für unrechtmässig erlittene Haft zugesprochen (Urk. 50 S. 37 f.).

E. 2

Gegen das Urteil, das ihr am 9. Dezember 2011 mündlich eröffnet wurde, liess die Staatsanwaltschaft gleichentags Berufung anmelden (Prot. I S. 18). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 24. Februar 2012 (Urk. 48/1) folgte mit Eingabe vom 9. März 2012 ihre Berufungserklärung (Urk. 51). Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 14. Dezember 2011 ebenfalls Berufung erklären (Urk. 45), zog diese aber am 17. Januar 2012 zurück (Urk. 46) und erhob auch keine Anschlussberufung. Der Beschuldigte verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 56).

E. 3

Da der Beschuldigte unbekanntes Aufenthaltsort hat, wurde mit Einverständnis der Parteien (Urk. 57) mit Verfügung vom 30. April 2012 das schriftliche Verfahren angeordnet. Gleichzeitig wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um ihre Berufungsanträge zu begründen (Urk. 58). Innershalb der Frist reichte diese mit Eingabe vom 8. Mai 2012 ihre Berufungsbegründung ein und stellte die oben erwähnten Anträge (Urk. 60). Der Beschuldigte beantwortete diese am 13. Juni 2012 und stellte die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 65). Die Privatklägerin verzichtete

- 6 - auf eine Stellungnahme (Urk. 64). Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt (Urk. 60 und 65).

E. 4

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 31 f.). Hinzuzufügen ist, dass der Beschuldigte wie bereits erwähnt zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat (Urk. 53). Leicht strafmildernd ist die schwere Jugend des Beschuldigten zu veranschlagen, der teilweise auf der Strasse in den ...

aufwuchs. Der Vorinstanz ist dahingehend beizupflichten, dass die Tatsache, dass der Beschuldigte einen elfjährigen Sohn in der Schweiz hat, keine besondere Strafeempfindlichkeit begründet (Urk. 50 S. 32).

E. 5

Der Beschuldigte weist vier teilweise einschlägige Vorstrafen auf (Urk. HD 10/1). Letztmals vor den zu beurteilenden Taten wurde er am 3. Oktober 2007 wegen Gefährdung des Lebens, Nötigung, Drohung und einfacher Körperverletzung sowie Tötlichkeiten zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt, die er zu 2/3 verbüsst. Dies ist stark strafehöhend zu berücksichtigen. Gegen ihn spricht auch, dass er während laufender Strafuntersuchung delinquierte. Zudem zeigte er sich uneinsichtig. Sein teilweises Geständnis bezüglich der Faustschläge gegen den Privatkläger, das ohnehin nur gering strafmindernd zu berücksichtigen ist, da aufgrund der Beweislage ein Bestreiten aussichtslos war, wurde von der Bemerkung begleitet, er bereue dies nicht, er hätte ihm noch mehr Schaden zufügen können, das nenne er Hausfriedensbruch (Urk. HD 3/3 S. 4). Der Vorinstanz ist ferner unter Hinweis auf ihre zutreffenden Erwägungen (Urk. 50 S. 32 f.) darin zuzustimmen, dass das Beschleunigungsgebot nicht verletzt wurde, wenn

- 12 - sie auch die Normalfrist von Art. 84 Abs. 4 StPO für die Zustellung des begründeten Urteils leicht überschritten hatte.

E. 6

Zusammengefasst erweist sich für die zu sanktionierenden Delikte eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten und eine Busse von Fr. 500.-- als angemessen. An die Strafe sind insgesamt 423 Tage Untersuchungshaft anzurechnen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzulegen.

E. 7

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Strafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht als notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte wurde am 3. Oktober 2007 zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt. Für einen Strafaufschub sind daher besonders günstige Umstände notwendig (Art. 42 Abs. 2 StGB). Solche sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Der Beschuldigte weist vier teilweise einschlägige Vorstrafen auf. Davon wurden drei zunächst bedingt ausgefällt, mussten aber allesamt widerrufen werden. Obwohl der Beschuldigte bereits eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten verbüßen musste, liess er sich nicht von weiterer Delinquenz abhalten und delinquierte zudem noch während eines laufenden Strafverfahrens kurz nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft, wobei er sich uneinsichtig zeigte. Es ist daher ernsthaft zu erwarten, dass er erneut delinquirieren werde. Die auszufällende Freiheitsstrafe ist demnach zu vollziehen. IV. Kosten und Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.